

**6. Änderung der Verordnung über die Einrichtung eines ärztlichen Not- und Bereitschaftsdienstes in Vorarlberg**

Die Verordnung der Ärztekammer für Vorarlberg über die Einrichtung eines ärztlichen Not- und Bereitschaftsdienstes in Vorarlberg wird wie folgt geändert:

- I. *Dem § 6 Abs 1 wird folgender Satz angefügt:*  
„In jenen Zeiträumen, in denen in einem Sprengel nur eine ÖGK-Planstelle besetzt ist, besteht für diesen Vertragsarzt nur an jedem zweiten Wochenende sowie an jedem zweiten Feiertag, der nicht auf einen Samstag oder Sonntag fällt, eine Verpflichtung zur Teilnahme am Wochenend- und Feiertagsdienst.“
  
- II. *Dem § 8 wird folgender neue Absatz 8 angefügt:*  
„(8) Die 6. Änderung der Verordnung über die Einrichtung eines ärztlichen Not- und Bereitschaftsdienstes in Vorarlberg tritt gemäß § 195a Abs 3 ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 idgF, mit 01.10.2021 in Kraft“.